

Die ausserordentliche Landsgemeinde in Trogen Sonntags den 4. Juni 1815

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **3 (1856)**

Heft 9

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-249505>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

verleßliche sachen anträffe, soll man zum Sechsten glid nit Hören, des einem also gfründt wäre ic.

(Fortsetzung folgt.)

Die außerordentliche Landsgemeinde in Trogen Sonntags den 4. Juni 1815.

Zur Zeit, als der Eidgenossenbund der 22 Kantone im Werden begriffen war und man den Frieden Europas gesichert glaubte, erschien am 1. März 1815 der nach der Insel Elba verbannte Kaiser Napoleon I. plötzlich wieder in Frankreich und gab damit abermals das Signal zum Kriege. Hatte sich die Schweiz schon voriges Jahr für die Allirten ausgesprochen und den Durchzug ihrer Armeen gestattet, so musste ihr das Wiederauftreten Napoleons um so mehr Besorgnisse erwecken, als ein neutrales Verhalten gegen die kriegführenden Großmächte zur Unmöglichkeit wurde.

War nach Aufhebung der Napoleon'schen Vermittlungsakte, oder des Eidgenossenbundes der 19 Kantone, nur die Tagsatzung noch das einzige schwache Band, das 1814 das gänzliche Auseinandergehen der Bundesglieder verhütete, standen damals die Eidgenossen gegen einander unter den Waffen, die einen für Geltendmachung früherer Vorrechte und Oberherrlichkeiten über Unterthanenlande, die andern für Wahrung der unter der Mediationsakte bereits genossenen politischen Gleichberechtigung und für Erlangung mehrerer Freiheit, — so war es unter diesen Wirren als eine Wohlthat begrüßt worden, dass die verbündeten Besieger Frankreichs die Vermittlung der eidgenössischen Streitigkeiten am Wienerkongress übernahmen und eine Einigung durch die unter ihrem Einflusse entstandene neue Bundesverfassung erzweckten. Um so unangenehmer aber war es, als man im März 1815 durch

den drohenden Krieg auf einmal wieder Alles in Frage gestellt und das wogende politische Schiff, kaum im schützenden Hafen angelangt, wieder vom Sturm ergriffen sah. Wie in den ersten Jahrhunderten des Eidgenossenbundes ließ jedoch die gemeinsame äußere Gefahr den Hausstreit vergessen; es erhob sich wieder einmal die gesammte Eidgenossenschaft für die im Entstehen begriffene politische Selbstständigkeit und zur Abwehr der Eingriffe von Außen, besonders derjenigen fremden Macht, die 16 Jahre früher der alten Eidgenossenschaft den Untergang gebracht. Es war die Schweiz der erste Staat, der nach dem Wiedererscheinen Napoleons die Grenze Frankreichs (im März 1815) militärisch und zwar mit einem Heer von 35,000 Mann besetzte. Noch war es aber der Schweiz nicht vergönnt, um ihre Grenzen einen Neutralitätskordon zu ziehen und die Grundsätze der aus dem Wienerkongress hervorgegangenen neuen Bundesverfassung unbedingt zu behaupten. Vielmehr wurde sie durch die Umstände genöthigt, sich an die allirten Großmächte anzuschließen, ihre Armee denselben theilweise zur Verfügung zu stellen, von fremden Truppen die eidgenössischen Grenzen überschritten zu sehen und sie selbst zu überschreiten. *) Es wurde unterm 20. Mai zwischen den Ministern der allirten Mächte und der eidgenössischen Tagsatzung unter Ratifikationsvorbehalt eine Uebereinkunft geschlossen, welche das Verhalten der Schweiz bei dem gegenwärtigen Kriege näher bestimmte. Es ist dieses Aktenstück ein sprechendes Zeugniß, wie große Mühe sich die Tagsatzung gegeben hat, das Vaterland vor den Verheerun-

*) Appenzell A. Rh. hatte sein ganzes Kontingent zum eidgenössischen Heere zu stellen; das Bataillon Rüschi hatte schon im März und das Bataillon Nef Anfangs April auszuzücken. Ersteres kam in die Gegend von Genf, letzteres in den Jura. Dieses hatte, nachdem es mit Zwang dem Oberbefehl zur Ueberschreitung der Grenze Folge geleistet, an der Belagerung von Hüningen Theil zu nehmen. Das Bataillon Rüschi langte am 21. August und das Bataillon Nef am 11. September wieder zu Hause an.

gen des Krieges zu schützen und eine selbstständige Stellung der Schweiz nach Möglichkeit zu wahren. Außerrhoden war an dieser Tagssagung durch Hrn. Landammann Zellweger vertreten, der sich bekanntlich an den eidgenössischen Tagen als eines der einflussreichsten Mitglieder auszeichnete und gleichzeitig eine Stelle in der eidgenössischen diplomatischen Kommission einnahm.

Derselbe hatte verfassungsgemäß für jene Uebereinkunft die Ratifikation der Landsgemeinde vorbehalten und für die beförderliche Einberufung derselben gesorgt. Wohl wissend, daß eine gründliche Aufklärung des Rathes, eine väterliche Belehrung des Volkes und sein großer persönlicher Einfluss nöthig sei, um einen günstigen Bescheid der Landsgemeinde zu erzielen, kehrte Hr. Landammann Zellweger aus der Bundesstadt Zürich zurück, um den großen Rath und die Landsgemeinde zu präsidiren. Samstags den 3. Juni versammelte sich der große Rath in Trogen und vernahm von seinem Präsidium die getreue Schilderung der Verhältnisse des schweizerischen Vaterlandes im gegenwärtigen kritischen Momente, die Ursachen und Erläuterungen des vorliegenden Allianzvertrages mit den Großmächten und die unabweisbare Nothwendigkeit, demselben beizutreten, um das Vaterland vor größerem Unglücke zu bewahren. Der große Rath erklärte hierauf mit einhellichem Mehr: „daß die Relation völlig genügend und beruhigend sei; daß demnach der ganze große Rath mit Ueberzeugung zur Annahme der Uebereinkunft stimme und daß diese Erklärung morgen der Landsgemeinde deutlich vorgetragen werden solle.“

Die schönste Witterung begünstigte den Tag der Landsgemeinde, dennoch aber zogen die Männer Außerrhodens mit seltenem Ernste dem Versammlungsorte zu, indem die schwierige Lage des schweizerischen Vaterlandes jede frohe Stimmung niederdrückte. Seit ein paar Monaten war das gesammte Kontingent im Felde, noch war dessen Rückkehr nicht

abzusehen und über die Bestimmung der eidgenössischen Truppen waltete die bangste Ungewissheit. Man musste sich vorstellen, dass die feste Behauptung der Neutralität, ein ähnliches Unglück über das Vaterland bringen könnte, wie es vor 16 Jahren Nidwalden zu leiden hatte; dass ein Durchmarsch fremder Truppen das Vaterland abermals zum Kriegsschauplatz machen könnte und dass, wenn Napoleon Sieger würde, er die Schweiz die Aufhebung seiner Vermittlungsakte von 1803 und die Verbindung mit den alliierten Mächten entgelten lassen dürfte. Im Eifer für die Selbstständigkeit des Vaterlandes wurde am entschiedensten die Neutralität befürwortet und damit die Stimmen, welche unter obwaltenden Umständen zu einem klugen Nachgeben riethen, überhört, wo nicht gar als verrätherisch bezeichnet. Neben der Sehnsucht nach Frieden und dem Fortgenuss des seltenen Handelsglückes, wie es sich seit der Entthronung des französischen Kaisers, für die Landesindustrie entwickelte, waren die Sympathien für den großen Kaiser doch keineswegs verschwunden und nicht vergessen, dass er es war, der die Schweiz durch sein Machtwort einst vor dem Untergange gerettet und wohlwollender als manchen andern Staat behandelt und geschützt hat. Hinwieder konnte man sich der Besorgnisse nicht erwehren, dass die verbündeten Mächte im Falle des Sieges die Selbstständigkeit der Schweiz schwerlich zu ihrer Herzenssache machen, deren Handel und Verkehr, gleichwie den eigenen begünstigen werden, und dass Frankreich nach wie vor unserm Handel offen bleibe. Nicht klein war auch die Zahl derer, die als vorzüglich Vaterländischgesinnte gelten wollten und mit der vorgefassten Meinung auf dem Landsgemeindeplatz erschienen, kein Ohr den Belehrungen für eine gegentheilige Ansicht leihen zu wollen. Bedächtliche rühmten sogar die Politik der Innerrhoder, die mit der Abhaltung einer Landsgemeinde zuwarten wollten, bis die Mehrheit der Tagsatzung sich ausgesprochen und die politischen Zustände sich mehr geläutert haben. Uebelwollende überschütteten nicht minder den großen

Rath mit Vorwürfen, als hätte er seinem eifrigen Tagsatzungs-
gesandten, dem Landammann, zu lieb, die Landsgemeinde so
schnell einberufen, um zu den entscheidenden Ständen zu zäh-
len, verschwiegen aber flügllich, daß sie beim Misslingen der
Sache die Ersten wären, welche gegen die gerühmte lenden-
lahme Politik den Stein erhoben hätten. Andere, das Gewicht
der Verantwortlichkeit fühlend, oder zu den lauen Demokraten
zählend, hätten den Entscheid lieber dem großen Rath über-
lassen, während eifrige Vertheidiger der Volksrechte Besorg-
niß äußerten, es sei vielleicht die Instruktionsbehörde und
der Gesandte schon zu weit gegangen, daß man nicht mehr
Nein sagen dürfe. Es war daher die Leitung der Lands-
gemeinde dieses Mal eine sehr schwierige und bedurfte der
ganzen Kraft jenes Mannes, der, wie kein Anderer der
Versammlung, die gegenwärtigen Verhältnisse des Vaterlan-
des kannte, dessen vorzügliches Rednertalent eine seltene über-
zeugende Gewalt besaß und der durch alle Stürme der Zeiten
hindurch sich in seiner Hingebung und Liebe fürs Vaterland
gleich geblieben und daher des unbedingten Vertrauens von
Seite des Volkes um so sicherer war, als dieses bei aller
Meinungsverschiedenheit doch in ihm den biedern Patrioten
und verdienstvollen Kraftmann ehrte, der im engern und
weitem Vaterlande von so großem Einflusse war.

Anfänglich schien die Versammlung klein werden zu wol-
len, je näher aber die Mittagsstunde rückte, desto mehr füllte
sich der Platz an, und man schätzte die Zahl der anwesenden
Landsgemeindemänner wie gewöhnlich auf 9 bis 10,000.
Schon die Anwesenheit des regierenden Landammanns Zell-
weger machte auf das Volk einen günstigen Eindruck, noch
mehr aber seine die Tagesgeschäfte beleuchtende Eröffnungs-
rede. Unumwunden, mit seltener Würde und mit einem Alles
ergreifenden Nachdruck sprach der Redner von den politischen
Begebenheiten, von der Lage und den Pflichten des schweize-
rischen Vaterlandes und wurde, wie es sich geziemt, mit der
größten Ruhe und Aufmerksamkeit vom Volke, entblößten

Hauptes, angehört. Nach dem üblichen stillen Gebete ließ der Geschäftsführer die Uebereinkunft durch den Landschreiber der Landsgemeinde vorlesen. Es lautet dieselbe also:

„ U e b e r e i n k u n f t

zwischen den Ministern der hohen allirten Mächten und den Deputirten der schweizerischen Tagsatzung.

In Gemäßheit der durch die Minister Ihrer Majestäten der Kaiser von Oestreich und Rußland, und der Könige von Großbritannien und Preußen unterm 6. Mai gemachten Eröffnungen und der am 12. gleichen Monats an die Minister erlassenen Antwort, und in der Absicht, während der Dauer des gegenwärtigen Krieges, die Verhältnisse festzusetzen, welche die Schweiz zu beobachten hat, um die nöthigen Maßregeln zu Abwendung der gemeinschaftlichen Gefahr zu treffen, haben die mit den erforderlichen resp. Vollmachten versehenen Deputirte folgende Uebereinkunft getroffen:

Art. 1. Die zwischen den Höfen Oestreich, Rußland, Großbritannien und Preußen abgeschlossene Allianz, hat die Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe und die Aufrechterhaltung des Friedens in Europa zum Zweck. Da nun die wichtigsten Interessen der Schweiz damit in der genauesten Verbindung stehen, so erklärt dieselbe ihren förmlichen Beitritt zum gleichen System und verspricht: sich nie von demselben zu trennen, keine andere Verbindungen einzugehen, in keine diesem System entgegengesetzte Unterhandlungen zu treten und aus allen Kräften zu Erreichung des Zweckes dieser Allianz mitzuwirken.

Ihre Majestäten versprechen ihrer Seits beim künftigen allgemeinen Friedensschlusse, über die Handhab der durch die Entscheidungen des Wienerkongresses vom 20. und 29. März 1815 der Schweiz zugesicherten Vortheile zu wachen, und überhaupt für deren Interesse zu sorgen, so viel die Umstände es erlauben werden.

Art. 2. Zu Erfüllung der im vorstehenden Artikel festgesetzten Bestimmungen verspricht die Schweiz — welche bereits 30,000 Mann aufgestellt hat, und zu deren Unterstützung noch eine Reserve organisirt — beständig ein hinlängliches Armeekorps im Felde zu halten, um damit theils ihre Grenzen gegen jeden feindseligen Angriff zu beschützen, und theils jede den Bewegungen der verbündeten Heere nachtheilige Unternehmungen auf dieser Seite zu verhindern.

Art. 3. Die hohen Mächte verpflichten sich zum gleichen Zweck, und so lange es die Umstände erfordern, auf eine dem allgemeinen Operationsplan angemessene Weise, einen hinlänglichen Theil ihrer Macht zu Hülfe für die Schweiz bereit zu halten, im Fall deren Grenzen angegriffen würden, oder sie des Beistandes bedürfte.

Art. 4. In Betracht der Anstrengungen, zu welchen sich die Schweiz in Verbindung mit den Mächten verpflichtet, entsagen diese der Errichtung von Militärstraßen, Hospitälern und beschwerlichen Depots auf ihrem Gebiete.

In dringenden Fällen, wo das gemeinschaftliche Interesse einen augenblicklichen Durchgang der Alliirten Truppen durch irgend einen Theil der Schweiz erfordern sollte, wird die Tagsatzung um Bewilligung dazu angesucht werden. Die ferneren aus dieser Bewilligung hervorgehenden Verfügungen, sowie die Entschädnisse, welche die Schweiz dafür fordern zu sollen glaubt, werden durch Kommissarien wechselseitig bestimmt werden.

Art. 5. Die Mächte versprechen die Erleichterung des Ankaufs von Waffen und Munition in den nahen Ländern für die Kantone, welche deren bedürfen, so bald besondere Ansuchen darüber einlangen.

Art. 6. Um theils der Schweiz einen Beweis ihres Wohlwollens zu geben, und theils denjenigen Kantonen, welche außer Stande sein sollten, auf andere Weise die Kosten einer lang dauernden Bewaffnung zu bestreiten, behülflich zu sein, sind die Mächte geneigt, ihnen mit Geldanleihen beizustehen. Der Betrag dieses Anleihens und die übrigen nöthigen Bestim-

mungen sollen dann durch eine besondere Uebereinkunft festgesetzt werden.

Art. 7. Die Ratifikationen Ihrer kaiserlichen und königlichen Majestäten, sowie diejenige der Tagsatzung, Namens der verbündeten Kantone, sollen in der Zeitfrist von 3 Wochen, und wo möglich noch früher in Zürich ausgewechselt werden.

Zu dessen wahrer Urkund haben die Bevollmächtigten Gegenwärtiges mit ihren Unterschriften und Siegeln versehen in Zürich den 20. Mai 1815.

(L. S.) Schraut, bevollm. Minister und außerord. Gesandter Sr. Maj. des Kaisers von Oestreich.

(L. S.) Stradford Canning, bevollm. Minister und außerord. Gesandter S. M. des Königs von Großbritannien und Irland.

(L. S.) Paul Baron von Krudener, Geschäftsträger Sr. Majestät des Kaisers aller Reussen.

(L. S.) Der Baron von Chambrier d'Oleygras, bevollmächt. Minister und außerord. Gesandter Sr. Maj. des Königs von Preussen.

(L. S.) von Wyß, Bürgermeister von Zürich, und Präsident der Tagsatzung.

(L. S.) von Mülinen, Schultheiß von Bern.

(L. S.) Wieland, Bürgermeister von Basel.

Für gleichlautende Abschrift,
der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Mousson."

Auf die Vorlesung dieser Verabkommniß kam die Frage zum Entscheide, ob die Landsgemeinde die Ansichten der Obrigkeit in der sogenannten langen oder kurzen Umfrage vernehmen wolle. Die Landsgemeinde sprach sich ausnahmsweise für die lange Umfrage aus, und es empfahlen sodann sämtliche Mitglieder